

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 21/72

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. Jan. 1973

.....,
Kläger und Revisionskläger,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 7. Dezember 1972 durch den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t, die Richter Dr. S c h u b e r t und S c h m i d t h a l s und die ehrenamtlichen Richter R e i m e r und B l ä t t e l für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesozialgerichts Berlin vom 18. November 1971 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Gewährung von Rente wegen Erwerbs- oder wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte seinen dahingehenden Antrag durch Bescheid vom 4. Dezember 1968 mit der Begründung ab, Berufsunfähigkeit liege nicht vor. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in dem angefochtenen Urteil die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Der Kläger hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt und rügt als wesentliche Mängel im Verfahren des LSG Verletzung der §§ 103, 128 SGG. Er beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Das LSG hat in dem angefochtenen Urteil die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen. Die Revision ist daher nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts gerügt wird,



- 3 -

der auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150).
An dieser Voraussetzung für die Statthaftigkeit der Revision
fehlt es.

Die Revision ist der Auffassung, die Feststellungen des
LSG über die Leistungsfähigkeit des Klägers beruhten auf
einer unzureichenden Aufklärung des Sachverhalts (Ver-
letzung des § 103 SGG) sowie auf einem Überschreiten der
Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung (§ 128
Abs. 1 Satz 1 SGG). Hierfür beruft sich die Revision
darauf, der Facharzt für innere Krankheiten Dr. S.
habe in seinem Gutachten vom 7. Juni 1968 nicht unerheb-
liche gesundheitliche Störungen im Bereich der Gefäße und
des Kreislaufs festgestellt. Nach Eingang des Befund-
berichts des behandelnden Arztes G. vom 21. April 1971
und des Gutachtens des Prof. Dr. W. vom 19. Juli 1971
hätte sich das Berufungsgericht gedrängt fühlen müssen,
ein weiteres internistisches Gutachten beizuziehen. Der
Sachverständige Prof. Dr. W. habe zwar in seinem
Gutachten vom 19. Juli 1971 zur Vorgeschichte auf den
Befundbericht vom 21. April 1971 hingewiesen, jedoch
offensichtlich nur die aus seinem orthopädischen Fach-
bereich zu beurteilenden Gesundheitsstörungen beachtet,
obwohl der praktische Arzt G. noch für den 29. März
1971 einen akuten Herz- und Kreislaufbefund erwähnt habe.
Im Hinblick auf den zeitlichen Abstand zwischen der
letzten fachinternistischen Untersuchung durch Dr. S.
am 7. Juni 1968 und dem während des Berufungsverfahrens
im März 1971 eingetretenen akuten Herz- und Kreislauf-
versagen hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, noch
ein internistisches Gutachten einzuholen.

Diese Rügen greifen indessen nicht durch. Das LSG ist zu dem
Ergebnis gelangt, der Kläger sei seit dem 16. Oktober 1968,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4-

- 4 -

noch imstande, körperlich leichte Arbeiten im Sitzen, vorübergehend auch im Stehen und Gehen unter Vermeidung von Heben und Tragen schwerer Lasten ganztägig in vollem fortgesetzten Umfange zu leisten. Diese Leistungsbeurteilung - so hat das LSG ausgeführt - beruhe im wesentlichen auf den gutachterlichen Äußerungen des Sachverständigen Prof. Dr. W., des Sachverständigen Dr. H. der Kurärzte des Sanatoriums Wendelstein in Bad Aibling und des Amtsarztes des Landesarbeitsamts Berlin Dr. K.. Die von den Ärzten genannten Einschränkungen der Leistungsfähigkeit des Klägers hinderten ihn nicht, noch eine leichte Angestelltentätigkeit auszuüben oder als ungelernter Arbeiter mit der Verrichtung leichter Arbeiten ganztags tätig zu sein. Das LSG hat des weiteren hervorgehoben, Anzeichen dafür, daß der vom Senat gehörte Sachverständige Prof. Dr. W. oder der auf Veranlassung des Klägers im erstinstanzlichen Verfahren gehörte Gutachter Dr. H. die bestehenden Leiden des Klägers nicht voll berücksichtigt oder nicht ausreichend gewürdigt hätten, bestünden nicht. Der Senat habe sich auch nicht gedrängt gefühlt, von Amts wegen noch eine medizinische Begutachtung des Klägers durchführen zu lassen. Der Sachverständige Prof. Dr. W. habe ausdrücklich erklärt, die Einholung eines weiteren Gutachtens sei nicht erforderlich. Der Kläger selbst habe im Berufungsverfahren ein Hinzutreten neuer Leiden nicht behauptet. Schon der Gutachter Dr. H. habe ausgeführt, daß die internistischen Befunde sicher keine weitergehenden Leistungsbeeinträchtigungen über die orthopädischen hinaus bedingen würden.

Aus diesen Ausführungen im angefochtenen Urteil ergibt sich, daß das LSG bei seiner Entscheidung auch berücksichtigt hat, in welchem Umfange die Leistungsfähigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

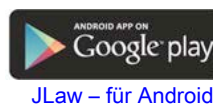
des Klägers durch Gesundheitsstörungen beeinträchtigt ist, die auf dem innerfachärztlichen Gebiet liegen. Zu Unrecht macht die Revision dem LSG zum Vorwurf, es habe den Sachverhalt in dieser Hinsicht nicht hinreichend geklärt. Wie sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. H. vom 25. Juni 1969 ergibt, hat er sich dahin geäußert, außerdem bestünden noch internistische Befunde, die aber nach dem ausführlichen Untersuchungsergebnis aus Bad Aibling sicher keine weitergehenden Leistungsbeeinträchtigungen bedingen würden. Das LSG hat in seiner Beweisanordnung vom 23. April 1971 den Sachverständigen Prof. Dr. W. gefragt, ob die Einholung eines Gutachtens auf einem weiteren medizinischen Fachgebiet - gegebenenfalls auf welchem - erforderlich sei. Der Sachverständige Prof. Dr. W. hat sich dahin geäußert, daß die Einholung eines weiteren Gutachtens nicht erforderlich ist. Dem Sachverständigen Prof. Dr. W. hat bei Erstattung seines Gutachtens am 19. Juli 1971 der Befund- und Behandlungsbericht des behandelnden Arztes G. vom 21. April 1971 vorgelegen, in dem besonders erwähnt ist, daß bis zum 20. April 1971 eine Herz- und Kreislaufbesserung eingetreten war.

Die Erklärung des Sachverständigen, die Einholung eines weiteren Gutachtens sei nicht erforderlich, hat das LSG zu Recht auch darauf bezogen, daß nach Auffassung dieses Sachverständigen auch die Einholung eines innerfachärztlichen Gutachtens nicht notwendig ist. Dafür, daß der Sachverständige bei seinem Gutachten wesentliche tatsächliche Umstände übersehen habe, hat das LSG ebenfalls zu Recht keinen Anlaß gesehen. Die Revision hat nicht dargelegt, aus welchen Gründen dies zutreffen sollte. Die Revision berücksichtigt nicht, daß ein Professor der Medizin als ärztlicher Sachverständiger, dem die Erstattung eines auf seinem Fachgebiet liegenden orthopädischen Gutachtens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-6-

- 6 -

übertragen ist, auch dazu berufen und fähig ist, sich für das Tatsachengericht maßgeblich und abschließend dazu zu äußern, ob nach seinem ärztlich begründeten Urteil eine weitere fachinternistische Begutachtung erforderlich ist oder nicht, zumal wenn ihm internistische Befunde und Beurteilungen des behandelnden praktischen Arztes zugänglich gemacht worden sind.

Der Kläger, der im Berufungsverfahren vertreten war, hat auch in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG selbst keine weiteren Beweisanträge mehr gestellt, insbesondere hat er ein Hinzutreten neuer Leiden nicht behauptet und die Einholung eines weiteren internistischen Gutachtens nicht beantragt, obwohl ihm das von Prof. Dr. W. [Name] erstattete Gutachten bekannt gewesen ist.

Das LSG konnte sich mithin für seine Auffassung, daß die Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachtens, und zwar auch eines fachinternistischen Gutachtens, zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Klägers nicht erforderlich ist, auf mehrere gutachtliche Äußerungen ärztlicher Sachverständiger berufen, so daß der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt und § 103 SGG verletzt, ebenso unbegründet ist wie der Vorwurf, es habe die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten und § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht beachtet.

Da die Revision einen im Verfahren des Berufungsgerichts vorliegenden wesentlichen Mangel nicht gerügt hat, ist sie nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Sie ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).



- 7 -

Der Bescheid der Beklagten vom 8. November 1972, mit dem sie dem Kläger das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres vom 1. November 1972 an bewilligt hat, gilt gemäß § 171 Abs. 2 SGG als mit der Klage beim Sozialgericht angefochten.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)